

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek vom 14. Mai 1997

(Stadtzeitung Nr. 17 vom 06. September 1977)

i.d.F. der Änderungssatzung vom

07. Juni 2004 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 16. Juni 2004)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Benutzung	2
§ 2 Fernleihe	2
§ 3 Mahnung	2
§ 4 Auslagen	2
§ 5 Veröffentlichungsgebühren	2
§ 6 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld	2
§ 7 Gebührenschuldner	3
§ 8 Inkrafttreten	3

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 04.02.1977 (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.1989 (GVBl. S. 361), sowie der Art. 22 des Kostengesetzes i.d.F. d. Bek. vom 25.06.1969 (BayRS 2013-1-1-F folgende Satzung:

§ 1 Benutzung

Für das Ausstellen bzw. Verlängern eines Benutzungsausweises werden folgende Gebühren erhoben

- Erwachsene: 20,-- DM jährlich
- Auszubildende, Schüler und Schülerinnen, Studenten und Studentinnen: 10,-- DM jährlich

Die Benutzung der Bestände im Lesesaal ist ohne Benutzungsausweis möglich. Der Ausweis gilt auch für die Benutzung des Stadtarchivs.

§ 2 Fernleihe

Bei Fernleihbestellung wird ein Portokostenanteil in Höhe von 2,00 Euro pro Bestellung fällig. Er ist bei dem Erwerb des Fernleih Scheines zu entrichten.

§ 3 Mahnung

Bei Überschreiten der gesetzten Ausleihfrist in Orts- und Fernleihe erfolgt eine Mahnung. Die Gebühr hierfür beläuft sich, wenn keine Verlängerung beantragt wurde, pro Mahnung auf: 5,-- DM.

§ 4 Auslagen

Folgende Auslagen werden erhoben

1. Postgebühren bei der Zusendung von Aufsatzkopien.
2. Kopien aus Büchern der Stadtbibliothek in der Fernleihe
 - a) Normalformat: 0,30 DM
 - b) Großformat: 0,50 DM

§ 5 Veröffentlichungsgebühren

Für die Zustimmung zu Reproduktionen zum Zwecke von Veröffentlichungen wird eine Gebühr erhoben. Sie beträgt je nach Reproduktionsobjekt und Veröffentlichungsart 20,-- DM bis 400,-- DM.

§ 6 Entstehung der Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung.

2. Die Gebühren und Auslagen werden nach Inanspruchnahme der Leistung und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig.

§ 7 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtsuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Fürth vom 06.12.1983 (Amtsblatt Nr. 45 vom 16.12.1983) i.d.F. vom 11.11.1987 (Amtsblatt Nr. 45 vom 11.12.1987) außer Kraft.